jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 26 Oö. BauO 1994

Oö. BauO 1994 - Oö. Bauordnung 1994

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.03.2025

Weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen die in den§§ 24 bis 25 nicht angeführten Bauvorhaben; dies gilt insbesondere für

1. 1.den Einbau von Sanitärräumen und den sonstigen Innenausbau von bestehenden Gebäuden, soweit er nicht unter § 24 Abs. 1 Z 1, § 24a oder § 25 Abs. 1 Z 3 fällt;
2. 2.Baustelleneinrichtungen, wie Bauhütten, für die Dauer der Bauausführung (§ 38 Abs. 2 bis 4, § 39 Abs. 1);
3. 3.Bauvorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden;
4. 4.Stützmauern und freistehende Mauern bis zu einer Höhe von 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände;Einfriedungen, soweit sie nicht unter§ 25 Abs. 1 Z 14 fallen; Wild- und Weidezäune;
5. 5.Pergolen;
6. 6.Spielhäuschen und ähnliche Einrichtungen, soweit diese überhaupt als bauliche Anlagen gelten und nicht schon gemäß § 1 Abs. 3 Z 14 ausgenommen sind;
7. 7.Schwimm- oder Löschteiche sowie Schwimm- und sonstige Wasserbecken mit einer Tiefe bis zu 1,50 Meter und mit einer Wasserfläche bis zu 50 m^2;
8. 8.bauliche Anlagen der im § 25 Abs. 1 Z 10 und 15 genannten Art, soweit sie die dort angegebenen Abmessungen (Fläche, Höhe) nicht erreichen;
9. 9.Gebäude im Zusammenhang mit baulichen Anlagen der im§ 1 Abs. 3 Z 5 und 6 genannten Art mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m^2 und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden;
10. 10.Folientunnels, soweit sie zum Anbau von Pflanzen verwendet werden;
11. 11.nicht Wohnzwecken dienende ebenerdige, eingeschossige und freistehende Gebäude bzw. Schutzdächer, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m^2, soweit sie nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland liegen und entsprechend den für sie geltenden bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplans, ausgeführt werden;
12. 12.Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
13. 13.bauliche Anlagen zum Grillen, Backen, Dörren oder Selchen, soweit sie ausschließlich privaten Zwecken dienen und es sich nicht um Gebäude oder Schutzdächer handelt;
14. 14.gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtige Windkraftanlagen;
15. 15.gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtige Photovoltaikanlagen sowie thermische Solaranlagen,
    1. a)soweit sie frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder
    2. b)soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen.

(Anm: LGBl.Nr. 70/1998, 96/2006, 34/2013, 55/2021, 60/2024)

In Kraft seit 19.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at